|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0557 |
| Titel | Grundwasserrecht |
| Datum | 23.02.1994 |
| P. | 266–267 |

[*p. 266*] Mit Schreiben vom 16. Juli 1993 ersuchte die Geocalor AG, Hünenberg, im Namen und im Auftrag der GEOHIL-Wärme AG, Hünenberg, um Erteilung der Konzession zur Erstellung eines bis zu 500 m tiefen Zirkulationsbrunnens im Grundstück Kat.-Nr. 9904, Einsiedlerstrasse, Horgen. In diesem Brunnen soll mittels Pumpanlage den grundwasserführenden Molasseschichten bis zu 117 l/min Wasser entnommen, diesem bis zu 48 kW Wärme entzogen und das nicht unter 4 °C abgekühlte Wasser am Brunnenkopf in die gleiche Formation zurückversickert werden. Die entnommene Wärme soll durch die jeweiligen Eigentümer des auf dem gleichen Grundstück befindlichen Mehrfamilienhauses, zurzeit Werner Appenzeller, Wädenswil, mittels einer Wärmepumpenanlage zur Beheizung der Liegenschaft verwendet werden.

Der vorgesehene Bohrstandort liegt rund 400 m südwestlich der durch die Gemeinde Horgen genutzten Aabachtobelquellen, ausserhalb deren Schutzzonen. Um jede Gefährdung der Quellen durch den vorgesehenen Zirkulationsbrunnen auszuschliessen, ist die Bohrung bis in die obere Süsswassermolasse zu verrohren. Die Wärmepumpenanlage ist als indirektes System mit einem Zwischenkreislauf zu erstellen.

Auf die öffentliche Bekanntmachung des Gesuches hin sind gemäss Schreiben der Gemeinde Horgen vom 22. Oktober 1993 keine Einsprachen eingegangen. Die im Sinne der §§ 36f. und 70 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 erforderliche Konzession kann unter Bedingungen verliehen werden. Vorbehalten bleibt die Erteilung allfälliger weiterer Bewilligungen, wie die Baubewilligung der Gemeinde.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

1. Der GEOHII-Wärme AG, Hünenberg, wird das Recht verliehen, im Grundstück Kat.-Nr. 9904, Einsiedlerstrasse, Horgen, mit einem bis zu 500 m tiefen Zirkulationsbrunnen und einer Pumpanlage den grundwasserführenden Molasseschichten bis zu 117 l/min Wasser zu entnehmen, diesem bis zu 48 kW Wärme zu entziehen und das nicht unter 4 °C abgekühlte Wasser in die gleichen Formationen zurückzuversickern sowie die entzogene Wärme den jeweiligen Eigentümern der beiden im gleichen Grundstück befindlichen Mehrfamilienhäuser, zurzeit Werner Appenzeller, Wädenswil, zur Beheizung der Liegenschaften zur Verfügung zu stellen (GWR d 1091).

Massgebende Unterlagen:

- Übersicht 1 : 25 000 vom 23. November 1993

- Situation 1 : 500 vom 12. März 1993

- Anlageschema vom 23. März 1989

- Schnitt Zirkulationsbrunnen vom 23. November 1993

- Pumpendiagramm vom 16. Juli 1993 Massgebende Bedingungen:

1. Allgemeine Konzessionsbedingungen für Grundwasserrechte vom 4. Januar 1993.

2. Die Brunnenbohrung ist bis in die obere Süsswassermolasse mit einem Vollrohr auszukleiden.

3. Die dem Grundwasser entnommene Wärme darf nur über einen Zwischenkreislauf den Wärmepumpen zugeführt werden. Als Wärmeträgerflüssigkeit darf nur ein Produkt verwendet werden, das vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft im Sinne von Art. 22 der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 28. September 1981 geprüft und auf der veröffentlichten Liste enthalten ist.

4. Der Wasserrücklauf ist mit einem schliessenden Ventil auszurüsten, welches durch einen Strömungswächter oder Pressostaten gesteuert wird.

5. Die Bestimmungen des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes sowie die Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 28. September 1981 sind einzuhalten. Die Wegleitung zur Wärmenutzung aus Wasser und Boden vom April 1982 des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft ist zu beachten.

6. Der jeweilige Inhaber dieser Bewilligung haftet nach den Bestimmungen des Umweltschutz-, Gewässerschutz- und Zivilrechts für // [*p. 267*] jeden Schaden und Nachteil, der nachweisbar wegen dieser Anlage und ihres Betriebes am Eigentum Dritter, an ihrer Gesundheit sowie an rechtlich anerkannten, schon bestehenden Anlagen in den Nachbargrundstücken und am öffentlichen Grund entsteht.

7. Bei erstmaliger Inbetriebnahme ist dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) die Anlage zur Abnahme zu melden.

8. Dem AGW ist alle fünf Jahre ein entsprechender Kontrollbericht über den Zustand der Anlage und die Funktionstüchtigkeit der Sicherheitsapparate einzureichen.

9. Vorbehalten bleibt die Erteilung der Baubewilligung durch die Gemeinde.

10. Weitere Bedingungen bleiben vorbehalten.

II. Die Bewilligung gemäss Dispositiv I erlischt am 31. Dezember 2009, sofern sie nicht auf rechtzeitiges Gesuch hin erneuert wird.

III. Die einmalige Verleihungsgebühr und die jährliche Benützungsgebühr betragen vorbehaltlich einer neuen Gebührenordnung je Fr. 240 (48 kW x Fr. 5).

Erstere ist zahlbar nach Erhalt der Rechnung (Konto 3015.4112.002, Konzessionen und Patente).

Letztere ist jeweils fällig am 30. Juni, erstmals in diesem Betrag am 30. Juni 1994 (Konto 3015.4340.003, Grundwasserrechtszinse).

IV. Die Bewilligung gemäss Dispositiv I und II ist am Grundbuchblatt des Grundstücks Kat.-Nr. 9904, Horgen, als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.

Das Grundbuchamt Horgen wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft diese Anmerkung vorzunehmen und hierüber der Baudirektion (AGW) ein Zeugnis zuzustellen.

V. Die Kosten dieses Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 350 sowie den Ausfertigungsgebühren von Fr. 161, werden der GEOHIL-Wärme AG auferlegt.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an die GEOHIL-Wärme AG, Moosmattstrasse 1, 6331 Hünenberg, Werner Appenzeller, Büelenebnetstrasse 55, 8820 Wädenswil, die Geocalor AG, Moosmattstrasse 1, 6331 Hünenberg, den Gemeinderat Horgen, 8810 Horgen, nach Eintritt der Rechtskraft an das Grundbuchamt Horgen, Schinzenhof, 8810 Horgen (gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]